

Einwohnergemeinde Wald



Datenschutzreglement

vom 27. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Listenauskünfte	3
Grundsatz	3
Verfahren	3
Sperrung	3
aus der Einwohnerkontrolle	3
aus anderen Datensammlungen	4
Zuständigkeit	4
Einzelauskünfte	4
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
Informationen auf Anfrage, Zuständigkeiten, Aufsichtsstelle	4
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	4
Aufsichtsstelle Datenschutz	5
Gebühren	5
Register der Datensammlungen	5
Einsicht in eigene Akten	5
Berechtigung und weitere Ansprüche	5
Schlussbestimmungen	5
Verordnung	5
Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerk	6
Auflagezeugnis	6

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) und das Organisationsreglement vom 28. November 2019 erlassen die Stimmberechtigten das folgende Datenschutzreglement.

Listenauskünfte

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a. den Empfänger,
- b. die Auswahlkriterien,
- c. die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d. das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

Art. 2

Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Art. 3

Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Art. 4

aus der Einwohnerkontrolle

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

aus anderen Datensammlungen	Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn - sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; - keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; - keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; - keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
Zuständigkeit	Art. 6 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. Die Gemeindeschreiberei führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekanntgeben: - neuer Wohnort nach Wegzug, - Titel, - Sprache. ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.
--	---

Informationen auf Anfrage, Zuständigkeiten, Aufsichtsstelle

Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberei zuständig.
--	---

Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9
	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
	² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personal Computern mit sich bringt.
	³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren

Register der Datensammlungen	Art. 10
	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
Einsicht in eigene Akten	Art. 11
	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
Berechtigung und weitere Ansprüche	Art. 12
	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
	² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 bis Fr. 200.00 erhoben.
	³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 erhoben.

Schlussbestimmungen

Verordnung	Art. 13
	Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 15. Dezember 2005 auf.

Genehmigungsvermerk

Die Versammlung vom 27. November 2025 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WALD BE

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

gez.

Christian Neuenschwander

Nicole Riedwyl

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Datenschutzreglement vom 27. Oktober 2025 bis zum 27. November 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wald öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Zimmerwald, 28. November 2025

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

Nicole Riedwyl